

## **Bekanntmachung**

über die Änderung der Rechtslage betreffend alle vor dem 1. Juli 1987 bekanntgemachten Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstigen städtebaurechtlichen Satzungen nach dem Bundesbaugesetz sowie gem. § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Pläne und sonstigen baurechtlichen Vorschriften nach früherem Recht:

Gem. § 244 Abs. 2 des Baugesetzbuches (Bundesgesetzblatt 1986 I S. 2253 ff.) sind Mängel der Abwägung aller vor dem 1. Juli 1987 bekannt gemachter Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstiger städtebaulicher Satzungen nach dem Bundesbaugesetz sowie gemäß § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Pläne und sonstiger baurechtlicher Vorschriften nach früherem Recht unbeachtlich, wenn die Mängel nicht innerhalb von 7 Jahren nach dem 1. Juli 1987, d. h. bis zum 30. Juni 1994, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Seesen, den 27.07.1987

Stadt Seesen  
Der Stadtdirektor

gez. Torno